

www.vzh.ch

Statuten

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Arbeitgeber Zürich VZH» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB («Verband»).

1. Name

Art. 2

Der Verband vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder.

2. Zweck

Als Arbeitgeberverband berät und informiert er seine Mitglieder im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und vertritt die Arbeitgeberschaft in Gremien.

Der Verband fördert die Sozialpartnerschaft und trägt damit zu stabilen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsraum Zürich bei.

Der Verband kann Arbeitgeberanliegen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden vertreten. Er kann weitere Institutionen, wie eine verbandseigene Ausgleichskasse, gründen, sich an bestehenden Institutionen beteiligen oder deren Bestrebungen unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Verbands können werden:

1. Mitglieder

1. Juristische und natürliche Personen sowie weitere Organisationen mit Sitz / Wohnsitz in der Schweiz;
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Organisationen freier Berufe;
3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben («Ehrenmitglieder»).

Mitglieder des Verbands sind in der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie schulden den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags befreit. Im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen endgültig ablehnen. 2. Aufnahme

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verband kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich erklärt werden. 3. Austritt und Ausschluss

Bei Verletzung der Interessen des Verbands oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs an die Generalversammlung offen, welcher innert 30 Tagen ab Empfang des Ausschlussbeschlusses bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.

Der Austritt erfolgt zudem automatisch bei Eröffnung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens sowie bei Löschung des Handelsregistereintrags des Mitglieds. Der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt vollumfänglich geschuldet.

Organe

Art. 6

Organe des Verbands sind:

1. Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

Art. 7

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ des Verbandes folgende Kompetenzen:

2. Generalversammlung

1. Beschlussfassung über die Statuten;
2. Abnahme des Jahresberichts und der Vereinsrechnung;
3. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
4. Festsetzen des Mitgliedschaftsbeitrages;
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
6. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
7. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschluss über Auflösung des Verbandes oder seine Vereinigung mit anderen Organisationen;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 8

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin.

3. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 10 Kalendertage vor Versammlungs-

beginn schriftlich einzureichen. Gegebenenfalls werden sie zusammen mit der ergänzten Traktandenliste 5 Kalendertage vor Versammlungsbeginn auf der Webseite des Verbands im passwortgeschützten Bereich publiziert.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr, über die Statuten mit zwei Drittel Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied präsiert.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Er soll aus Vertretern der verschiedenen im Verband zusammengeschlossenen Branchen zusammengesetzt sein.

4. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst, kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen an die Geschäftsstelle, das Präsidium oder Vorstandsausschüsse delegieren und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen für den Verband. Er kann einzelne Geschäfte der Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit

einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

Die Geschäftsstelle hat in Vorstandsangelegenheiten beratende Stimme und kann Geschäfte traktandieren. Auf Beschluss des Vorstands kann dieser Geschäfte unter Ausschluss der Geschäftsstelle beraten und beschliessen.

Art. 10

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Verbands. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.

5. Geschäftsstelle

Art. 11

Zur Kontrolle der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr die Revisionsstelle gewählt. Diese kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbands nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Vereinsrechnung Bericht zu erstatten.

6. Revisionsstelle

Finanzen

Art. 12

Die Mittel zur Verfolgung des Verbandszweckes bestehen insbesondere aus:

1. Mittel

- Eintrittsgeldern
- Mitgliedschaftsbeiträgen
- Entgelte für Dienstleistungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Darlehen/Fremdkapital

Als Rechnungs- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so ist der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Jahr pro rata geschuldet.

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder sowie der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.

2. Haftung

Verschiedenes

Art. 14

Über die Abänderung der Statuten, Vereinigung mit anderen Verbänden und die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr der abgegebenen Stimmen.

1. Statuten-
änderung
und Auf-
lösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird sein Vermögen einer anderen juristischen Person oder mehreren juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich der Wahrung der Arbeitgeberinteressen verschrieben hat bzw. haben, übertragen. Den Entscheid darüber fällt der Vorstand. Die Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Die Statuten wurden erstmals in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1919 beschlossen und in den Generalversammlungen vom 10. Februar 1921, 7. April 1932, 28. Oktober 1947, 13. Mai 1959, 12. Juni 1974, 3. Juni 1991, 21. Mai 2019 und 20. Mai 2021 revidiert.

Die Präsidentin
Claudia Bucheli Ruffieux

Der Geschäftsleiter
Hans Strittmatter

